

Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Stadt Haldensleben“

Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds

Für das Programmgebiet „Historischer Stadtkern“ steht aus dem Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASOZ) im Rahmen des sog. Verfügungsfonds voraussichtlich bis zum Programmende 2015 ein jährliches Budget zur Verfügung. Für die Folgejahre ist die Fortsetzung des Programms vorbehaltlich der im Förderprogramm und im kommunalen Haushalt verfügbaren Mittel vorgesehen.

Mit den Mitteln aus dem Verfügungsfonds sollen folgende Ziele erreicht werden.

- Belebung der Innenstadt
- Steigerung der Attraktivität der Innenstadt
- Förderung der Wirtschaft in der Innenstadt
- Aktivierung privaten Engagements
- Gewinnung weiterer Akteure und Partner für die Innenstadtentwicklung
- Herbeiführung und Stärkung von partnerschaftlichen Kooperationen
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner
- Verstetigung kooperativer Prozesse
- Anschub von nachhaltigen Prozessen

Mögliche Maßnahmenfelder sind z.B:

- Investitionen
- Städtebauliche Maßnahmen
- Stadtmobiliar (Anschaffung, Ersatz, Instandhaltung)
- Ausstattung von öffentlich zugänglichen Räumen
- Ausstattungsgegenstände zur gemeinsamen Nutzung (z.B. Veranstaltungsequipment)
- Beleuchtung
- Kunst
- Vorbereitende Konzepte
- Aktionen, Feste, Veranstaltungen in den Bereichen
- Kultur
- Bildung
- Sport
- Aufräumaktionen
- Mitmachaktionen
- Sonstige kreative Aktionen
- Besondere Aktionen mit nachhaltiger Wirkung
- Gemeinsame Marketingmaßnahmen mehrerer Akteure
- Workshops

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Bereits begonnene Maßnahmen
- Einzelbetriebliche Förderungen

Voraussetzung für die Förderung über den Verfügungsfonds ist, dass die beantragten Maßnahmen den Programmzielen entsprechen. Für Maßnahmen und Projekte, die aus dem Verfügungsfonds finanziert werden sollen, ist eine Mitfinanzierung durch Dritte in Höhe von mindestens 50% der Maßnahmekosten erforderlich (private Mittel, weitere öffentliche Mittel, Spenden etc.).

Die Eigenmittel können in Form von Kostenübernahmen, Barmitteln oder durch nachgewiesene unbare Eigenleistungen der Projektbeteiligten dargestellt werden. Als unbare Eigenleistungen können nur projektbezogene Sach- oder Arbeitsleistungen anerkannt werden, wie z. B. teilweiser Honorarverzicht bei Publikationen, Mietverzicht bei Veranstaltungen, kostenfreie Unterbringung oder Verpflegung, sofern diese nicht durch Honorare abgegolten werden, Renovierungs- oder sonstige. Auf Antrag können pro Zeitzunde pauschal 7,50 Euro anerkannt werden. Die unbaren Eigenleistungen dürfen dabei 30 v. H. der der Eigenleistungen nicht übersteigen. Höhe und Umfang der unbaren Leistungen sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Gesamtkosten eines Projektes setzen sich folgendermaßen zusammen.

Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	50%
Eigenanteil des Antragstellers	50%

Die Gesamtkosten für eine Maßnahme sollen im Regelfall 500 € nicht unterschreiten und 10.000 € nicht übersteigen; höhere Kosten sind entsprechend zu begründen. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Kostenplan zu untersetzen. Einnahmen in der bei Antragstellung angegebenen Höhe werden gegengerechnet. Bei Einzelpositionen mit einem Wert über 420 € sind mindestens drei Kostenangebote bzw. Kostenschätzungen vorzulegen.

Bei Einzelpositionen mit einem Wert von unter 420 Euro incl Ust. ist es dem Antragsteller freigestellt, unter Beachtung der Ortsüblichkeit der Preise eigene Kostenschätzungen anzugeben.

Bei Vergaben, deren Gegenstand nicht allein nach der Preiswürdigkeit beurteilt werden kann (z. Bsp. künstlerische/gestalterische Leistungen) kann ebenfalls von der Angebotseinholung abgesehen werden.

2. Antragsberechtigung, Antragstellung

Anträge können von allen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Dazu gehören u.a. Einzelpersonen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Schulen und Kinder- und Jugendgruppen. Gruppen von Personen oder Unternehmen, die nicht durch eine rechtlich anerkannte Organisationsform verbunden sind, müssen durch eine geschäftsfähige Person vertreten werden.

Die Anträge sind in schriftlicher Form an den Förderrat Innenstadt zu richten. Für den Antrag ist ein Formblatt zu verwenden. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. verantwortliche Person und Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes, sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- Dauer der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes
- Kosten- und Finanzierung der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie
- Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote / Kostenschätzungen) und Nachweis der Kofinanzierung in Höhe von mindestens 50% der Gesamtkosten, Einnahmen durch die Maßnahme.

3. Antragsbearbeitung, Antragsbewertung und Bewilligung

Der Antrag inkl. der eingereichten Kostenkalkulationen wird an den Förderrat Innenstadt gestellt und dort auf Ziele, Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben geprüft. Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet der Förderrat Innenstadt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds. Im Förderrat Innenstadt sind folgende Akteure vertreten:

4 Akteure des Fördergebietes, wiez.B. Grundstückseigentümer, Bewohner, Händler, Gewerbetreibende (können auch Vereine sein)

1 Vertreter einer Bank im Fördergebiet

1 Vertreter der Stadtverwaltung mit beratender Stimme

je 1 Vertreter der im Stadtrat der Stadt Haldensleben vertretenen Fraktionen.

Die Mitglieder des Förderrats Innenstadt kommen in der Regel im Abstand von einem Monat zusammen, um über die vorliegenden Anträge zu entscheiden. Über die Sitzungen und die Entscheidungen wird durch den Vertreter der Verwaltung ein Protokoll geführt. Die Entscheidung über einen Projektantrag soll im Regelfall innerhalb von einem Monat nach Antragseingang zu treffen. In Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme oder das Projekt auf Anforderung im Förderrat Innenstadt vorzustellen. Die Entscheidungen werden öffentlich

gemacht.

Der Antragsteller erhält von der Stadt Haldensleben einen Zuwendungsbescheid, in dem auch Pflichten des Antragstellers beispielsweise zum Verwendungsnachweis und zur Publikation der Maßnahmen enthalten sind.

Maßnahmen mit Gesamtkosten von über 5.000 € sollten bis zum 1. März des Jahres ihrer geplanten Durchführung beantragt werden. Dies erhöht die Planungssicherheit für alle Beteiligten.

4. Abrechnung

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme oder des Projektes ist dem Förderrat Innenstadt ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds beizubringen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag einzeln per Rechnung nachgewiesen werden müssen. Zur Dokumentation der Maßnahme bzw. des Projektes sind der Abrechnung ein Ergebnisbericht und der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen.

Die vom Förderat geprüften Unterlagen werden einschließlich der originalen Rechnungen und Zahlungsanweisungen an die Stadt zur Auszahlung an die Fördermittelnehmer weitergeleitet.

5. Erstattung der Zuwendung

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft

Haldensleben, den 28.11.2013


Bürgermeister

